

Aktuelle Urteile:

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473,

E-Mail: juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nach vorheriger Anonymisierung.

Amtsgericht Greiz



Aktenzeichen: Cs 290 Js 18921/12
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 03661/615-0
Telefax-Nr.: 03662/615-117

Amtsgericht Greiz, Brunnengasse 10, 07973 Greiz

Cs 290 Js 18921/12

Frau

07973 Greiz



Rechtskräftig seit: 5.10.12

AG Greiz, 12. Okt. 2012

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Familienstand verheiratet, deutsche Staatsangehörige,

I. Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

1.-8. Sie fingen **im Jahr 2011** zu acht nicht näher eingrenzbaeren Zeitpunkten insgesamt jeweils 1 Singvogel, vor allem Stare, in Ihrem Hühnerhaus auf dem Grundstück [REDACTED] in Greiz zwischen Fliegengitter und dem ihrerseits jeweils zu diesem Zweck geschlossenen Fenster ein, um die Tiere auf diese Weise in dem maximal 4 cm tiefen Zwischenraum derart einzuengen, dass diese sich qualvoll zu Tode flatterten. Soweit der Tod im Einzelfall nach stundenlangem Flattern tatplanwidrig noch nicht eingetreten war, schlugen Sie die ermatteten Vögel anschließend eigenhändig zu Tode.

9.-13. In gleicher Weise fingen Sie auch im Jahr 2012 wieder mindestens 5 Singvögel darunter 2 Stare am **02.05.12**, wieder zwei Stare am **06.05.12** sowie einen Star am **07.05.12** zwischen Fenster und Fliegengitter ein, die Sie in gleicher Art und Weise aufgrund eines entsprechenden Tatplans sich qualvoll zu Tode flattern ließen.

Sie werden daher beschuldigt,

durch 13 rechtlich selbständige Handlungen

durch dieselbe Handlung

- a) einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt zu haben und
- b) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet zu haben,

strafbar als

Verstoß gegen das Tierschutzgesetz in dreizehn rechtlich selbständigen Fällen gemäß §§ 17 Nr. 1 und Nr. 2

- a) TierSchG, 52, 53 StGB



Beweismittel:

Blatt der Akte

I. Ihre Angaben

49

II. Zeugen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.



3/32

5

5

25

27

39

III. Urkunden:

Bundeszentralregisterauszug

IV. Augenschein:

Lichtbilder

7

Gegen Sie wird eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 70 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 11,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 770,00 EUR.

Die Einzelstrafen (1.-13.) werden auf jeweils 40 Tagessätze festgelegt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll an der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 30.7.12



Richter(in)
am Amtsgericht

Ausgefertigt

Greiz, den 30.07.2012



Urkundebeamte der
Geschäftsstelle

